

Clean And Neat

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und Clean And Neat (Auftragnehmer) ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehenden AGB des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen und werden nur dann wirksam, wenn sie von Clean And Neat ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages/Art und Umfang der Leistung

1.

Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers mindestens in Textform angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers mindestens in Textform vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

2.

Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sind nur verbindlich, wenn sie nach Art und Umfang mindestens in Textform zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind.

§ 3 Abnahme und Gewährleistung

Die Leistungen des Auftragnehmers sind durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll abzunehmen. Sofern der Auftraggeber an der Abnahme nicht mitwirkt und der Aufforderung des Auftragnehmers unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt, gilt das Werk als abgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, behauptete Mängel mindestens in Textform beim Auftragnehmer anzuzeigen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechnete Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.

Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

Clean And Neat übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Farbveränderungen auf der Fassade nach Vornahme der Reinigungsarbeiten. Bei gestrichenen Fassaden kann eine einheitliche Farbgebung nach Vornahme der Reinigungsarbeiten nur durch einen neuen Anstrich hergestellt werden. Ein neuer Anstrich wird ausdrücklich vor Verwendung von Plus**Schutz**-Produkten empfohlen.

Clean And Neat haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

Ansprüche des Kunden verjähren nach 12 Monaten, wenn er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und in 24 Monaten, wenn er Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

§ 4 Garantie

Clean And Neat gewährt dem Kunden für die „Plus**Schutz**“-Produkte folgende Garantie, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht:

a)

Plus**Schutz** (auf saugenden Oberflächen)

Clean And Neat garantiert, dass die mit Plus**Schutz** versehene Fassade auf saugenden Oberflächen mindestens sieben Mal gewaschen werden kann, ohne dass der Schutz beschädigt wird. Dies gilt nur, wenn die Reinigung mit gesondert zu vergütendem Auftrag durch Clean And Neat erfolgt.

b)

Plus**Schutz** (auf gestrichenen Oberflächen)

Clean And Neat garantiert einen dauerhaften Schutz auf gestrichenen Oberflächen, solange die Fassade nicht neu gestrichen, mit Chemie behandelt oder verputzt wird. Dies gilt nur, wenn die Reinigung mit gesondert zu vergütendem Auftrag durch Clean And Neat erfolgt.

c)

Plus**Schutz** (Anti-Stick)

Clean And Neat garantiert für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Abnahme einen Anti-Stick-Schutz, solange die Oberfläche nicht durch den Kunden selbst oder durch einen anderen beauftragten Dritten mit Chemie behandelt wird.

d)

Die Garantie entfällt in jedem Fall, wenn die mit dem Plus**Schutz** versehenen Fassaden oder Gegenstände durch den Kunden oder Dritte nicht fachgerecht entsprechend der Herstellerangaben gereinigt werden.

e)

Clean And Neat stellt dem Kunden ein Plus**Schutz**-Zertifikat aus, das in jedem Fall bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorgelegt werden muss.

Sofern das Zertifikat im Original nicht vorgelegt werden kann, entfällt der Anspruch auf Garantieleistungen.

§ 5 Aufmaß

Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße werden von Clean And Neat vor Ort ermittelt. Sofern der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen; Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 6 Preise

Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Bei deren Änderungen ändern sich die Preise entsprechend.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ohne Abzug unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt. Das Recht des Kunden, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventueller Gewährleistungsansprüche einzubehalten, sind ausgeschlossen.

§ 8 Datenspeicherung

Clean And Neat ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, zur Vertragsabwicklung notwendige Daten elektronisch zu speichern und zu verwalten.

§ 9 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Gerichtsstand ist, soweit dieser zulässig gesetzlich vereinbart werden kann, Kiel.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Geltung der AGB insgesamt nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten entspricht.

2.

Sämtliche Änderungen der AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: 17. September 2020